

Vereinsstatuten

Verein Ukraine Hilfe Kallnach - Bashtanka

mit Sitz in Kallnach

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Ukraine Hilfe Kallnach - Bashtanka» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kallnach.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- **Unterstützen der Bevölkerung der Stadt Bashtanka (Oblast Mykolajiw, Ukraine) als Zeichen der Solidarität.**
- **Entwickeln und Durchführen von humanitären Projekten sowie von Projekten im Bereich Wiederaufbau zu Gunsten der Bevölkerung von Bashtanka.**

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Verein kann Geldspenden, materielle Spenden sowie Zuwendungen aller Art für zweckgebundene Aktionen entgegennehmen.

Die Mittel aus den Mitgliederbeiträgen sowie Geldspenden können nur für humanitäre Projekte, zum Wiederaufbau und Unterstützen von Institutionen im Distrikt Bashtanka sowie für Aufwendungen zum Betrieb und der Entwicklung des Vereins verwendet werden.

Der Verein verfügt über ein Bankkonto und führt eine einfache Buchhaltung.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck gem. Pt 2. hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn diese die Ziele des Vereins gem. Pt 2. gutheisst.

Der Beitritt / die Aufnahme erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages und der Bestätigung des Vorstandes. Dieser kann bei Bedarf eine Mitgliedschaft ablehnen.

Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt festgelegt:

- Einzelpersonen und Passivmitglieder	CHF 30.--
- Lehrlinge, Studenten 18 bis 25 Jahren	CHF 20.—
- Familien (2 Erwachsene und Kinder bis 18 Jahre)	CHF 40.--
- Firmen, juristische Personen:	CHF 200.--

Die Mitgliederbeiträge sind Minimalbeiträge. Sie werden im Dezember fällig für das Folgejahr.

Freunde des Vereins sind Bürger/Bürgerinnen aus der Ukraine, welche sich durch besondere Dienste für den Verein einsetzen resp. eingesetzt haben. Sie werden vom Vorstand eingeladen. Sie können eine beratende Funktion einnehmen. Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Der Vorstand kann eine Vereinsmitgliedschaft jeweils für eine begrenzte Zeit (1 Jahr) an Sponsoren als Zeichen des Dankes vergeben.

Alle Mitglieder erhalten eine Mitgliederkarte.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand (Vereinsadresse) gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand bestehend aus 5 gleichberechtigten aktiven Mitgliedern
- c) die Buchführung/Finanzen (Kassier/Kassiererin)
- d) den Rechnungsrevisor

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Oktober statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich resp. per Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Jahresrückblick
- b) Programm für das neue Jahr
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (bei Bedarf)
- f) Bestätigung, Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse
- i) Verschiedenes

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; *Familien* verfügen max. über 2 Stimmen, sofern 2 Erwachsene anwesend sind. *Firmen / juristische Personen* verfügen über 1 Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Passivmitglieder, Freunde des Vereins und *Sponsoren* werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten aktiven Vereinsmitglieder.

Der Vorstand entwickelt das Jahresprogramm und schlägt dieses vor. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Spezifische Aufgaben wie

- Vertretung gegenüber der Gemeinde Kallnach oder Dritten
- Vertretung gegenüber Bashtanka
- Leiten von Projekten/Teilprojekten
- Pressekontakte

werden jeweils den Vorstandsmitgliedern zugewiesen. Diese können im Bedarfsfall und im Einverständnis des Vorstandes Aufgaben an Vereinsmitglieder oder Dritte weiterdelegieren.

Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Aufgabe der Buchführung/Finanzen.

10. Die Revision

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandmitglied ist zu dritt unterschriftsberechtigt.

Der Kassier ist beim Vereinskonto unterschriftsberechtigt. Zur Sicherstellung der Stellvertretung sind 2 weitere Vorstandsmitglieder unterschriftsberechtigt.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt mittels E-Mail sowie via die Webplattform CROSSIETY und das Gemeindeformationsorgan «Kallnacher».

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 02.05.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorstand:

Der Protokollführer:

Barraud Stephan Brunner Willi Decker Knut Gerber Christian Von Bergen Ursula